



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Als PDF-Datei per OWA

Sammelanschrift nach anliegender Liste

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P1031.2-1.130175

München, 14.12.2007
Telefon: 089 2186 2686
Name: Frau Dr. Graf

Hinweise zu den Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008

Anlage: Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom
04.12.2007 Nr. PE-P 1051-001-45351/07

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 04.12.2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die bei Ihnen gebildeten Personalvertretungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Graf

Ministerialrätin

Anschriftenliste zu KMS Nr. II.5 - 5 P 1031.2-1. 130175:

1. Staatliche Gymnasien, staatliche Kollegs und Schulen besonderer Art
2. Staatliche Realschulen
3. Staatliche berufliche Schulen
4. Bayerische Landesschule für Gehörlose München
5. Bayerische Landesschule für Körperbehinderte München
6. An die staatlichen Schulämter
7. Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
8. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
9. An das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern,
Abt. I, II, III, IV und V
10. An das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
11. An die
Bayerische Landesstelle für den Schulsport
12. Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern
13. Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
PE-P 1051-001-45351/07

München, 4. Dezember 2007
Durchwahl: 089 2306-2343
Telefax: 089 2306-2802
Name: Herr Textor

Erlass der Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen

- **zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008 und**
- **zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen (mit Anlage Ergänzung der Mustervordrucke)**

Anlagen: 2 Bekanntmachungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Text der **Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2007 zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008** mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in den Dienststellen und den Personalvertretungen in Ihrem Bereich sowie den der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

öffentlichen Rechts Ihres Geschäftsbereichs, in denen gem. Art. 1 BayPVG Personalvertretungen zu bilden sind.

Zur Erleichterung der Wahlen werden durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2007 zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen (mit Anlage Ergänzung der Mustervordrucke) weitere, die Besonderheiten der Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen berücksichtigende Mustervordrucke zu den wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen bekannt gegeben. Die mit Bekanntmachung vom 2. Januar 2006 Az.: 25-P 1051-001-51953/05 (StAnz Nr. 2) bekannt gegebenen Mustervordrucke zur Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz werden insoweit ergänzt.

Beide Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht und in das Behördennetz eingestellt.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften dürfen unter Beachtung der Grundsätze des Bundesarbeitsgerichtes während der Dienstzeit durch die bei ihnen organisierten Beschäftigten in der Dienststelle nach Abstimmung mit dem Dienststellenleiter und ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit für ihre Kandidaten werben. Da Personalvertretungswahlen (und erst recht Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen) aber nicht zum Betätigungsfeld für allgemeine gewerkschaftliche Werbemaßnahmen werden dürfen, ist ein innerer Zusammenhang zwischen der Wahlwerbung und den Personalvertretungswahlen zu fordern. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein „personalvertretungsrechtlicher“ Wahlkampf geführt wird. Aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen ist dafür ein Zeitraum von bis zu drei Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe als angemessen und ausreichend anzusehen. Dem Interesse der Gewerkschaften an einer möglichst früh einsetzenden Werbetätigkeit steht andererseits das Interesse des Dienstherrn an einer auch in Zeiten von Personalvertretungswahlen funktionstüchtigen Verwaltung gegenüber.

Ferner bitte ich die nachgeordneten Dienststellen daran zu erinnern, dass im Anschluss an die Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen ein erhöhter Bedarf an Schulungen für neu gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretungsmitglieder (Art. 62 i.V.m. Art. 46 Abs. 5

BayPVG) entstehen kann. Ich bitte, dies bei der Bewirtschaftung der für Dienstreisen und Fortbildung verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Zusätzliche Mittel können aus diesem Anlass nicht zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Weigert

Ministerialdirektor

2035-F

**Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 4. Dezember 2007**

– Az.: PE-P 1051-001-45351/07 –

I.

Die regelmäßige Amtszeit der 2006 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Juli 2008 (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayPVG in der vom 1.5.2007 bis 30.4.2010 geltenden Fassung). Entsprechendes gilt für die während der regelmäßigen Amtszeit gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen, deren Amtszeit zum 1. Mai 2008 mindestens ein Jahr betragen hat (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayPVG, Art. 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der vom 1.5.2007 bis 30.4.2010 geltenden Fassung; Art. 60 Abs. 2 Satz 5, Art. 27 Abs. 5 BayPVG).

Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2008 statt (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG in der vom 1.5.2007 bis 30.4.2010 geltenden Fassung). Die Amtszeit der an diesem Termin zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt **drei Jahre** (Art. 60 Abs. 2 Satz 3 in der vom 1.5.2007 bis 30.4.2010 geltenden Fassung BayPVG).

Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen werden gebildet, sofern die Voraussetzungen der Art. 57 Abs. 1 und Art. 64 BayPVG erfüllt sind.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG bestellt

werden. Die (örtlichen) Wahlvorstände werden von den (örtlichen) Personalräten, die Bezirks- und Hauptwahlvorstände von den Stufenvertretungen, die Gesamtwahlvorstände von den Gesamtpersonalräten bestellt. Kommt die Personalvertretung dieser Verpflichtung nicht nach, kann die noch im Amt befindliche Jugend- und Auszubildendenvertretung beim Personalrat die Anberaumung einer Sitzung des Personalrats zur Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 BayPVG beantragen. Entsprechendes gilt für die Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2, Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 BayPVG).

Die örtlichen Wahlvorstände bestehen aus jeweils drei (jugendlichen oder älteren) Beschäftigten der Dienststelle, die Bezirks-, Haupt- und Gesamtwahlvorstände aus jeweils drei (jugendlichen oder älteren) Beschäftigten des Geschäftsbereichs; ihnen muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§§ 32 Abs. 1 Satz 2, 44 Satz 2, 51 Satz 2, 53 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG).

Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 - AN 10 PV 79 - darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (z.B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften über die Wahl der Personalvertretungen entsprechend mit den Besonderheiten, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 BayPVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 WO-BayPVG) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2

Satz 3 WO-BayPVG) keine Anwendung finden (vgl. §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 1, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Vorabstimmungen nach § 4 WO-BayPVG finden nicht statt.

II.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des BayPVG wird angeregt, die Bestellung der Wahlvorstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen der Mitglieder der Wahlvorstände spätestens am Montag, den 24. März 2008 bekannt gegeben werden können und die **Stimmabgabe einheitlich** an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, **Dienstag 24. Juni 2008**, erfolgen kann. Die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden (vgl. §§ 37, 45 Abs. 1, 46, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Obwohl der Wahlterminsvorschlag keine Direktive darstellt, werden die staatlichen und nicht-staatlichen Dienststellen gebeten, einheitlich am Dienstag, den 24. Juni 2008, die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen durchzuführen; im staatlichen Bereich gilt dies um so mehr, als hier verschiedene Dienststellen "Bündelfunktionen" für verschiedene Ressorts wahrnehmen (z.B. die Bezirksregierungen) und unterschiedliche Wahltermine zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Wahlvorständen führen würden.

Ausgehend vom Dienstag, den 24. Juni 2008, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum BayPVG folgender **Zeitplan** ergeben:

- spätestens am Dienstag, 25. März 2008:
Aushang der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes
(§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)

- spätestens am Montag, 07. April 2008:
Erlass und Aushang des Wahlausschreibens
(§ 6 Abs. 1 und 3 WO-BayPVG)

- spätestens am Montag , 05. Mai 2008:
Einreichung von Wahlvorschlägen
(§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG)

- spätestens am Montag, 02. Juni 2008:
Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(§ 13 WO-BayPVG)

- **Dienstag, 24. Juni 2008:**
Tag der Stimmabgabe

- bis spätestens Montag, 30. Juni 2008:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung
(§§ 20 Abs. 1, 32 Abs. 1 WO-BayPVG)

- bis spätestens Mittwoch, 02. Juli 2008:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung
(§§ 43 Abs. 3, 45 Abs. 1, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

- bis spätestens Montag, 07. Juli 2008:
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung
(§§ 43 Abs. 3, 50, 52 WO-BayPVG)

- spätestens am Dienstag, 08. Juli 2008:
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neugewählten örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 BayPVG).

- bis spätestens Dienstag, 15. Juli 2008:

Einberufung der konstituierenden Sitzung der neugewählten Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).

Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 5 BayPVG). Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.

Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).

Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 43 Abs. 3 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend. § 193 BGB ist ggf. auf diesen Zeitpunkt anzuwenden.

Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG). Der Ausdruck „spätestens am zweiundfünfzigsten Kalendertag vor“ ist gleichbedeutend mit „spätestens einundfünfzig Kalendertage vor“.

Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG).

III.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2008 ist das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 276) und die **Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz** vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24.12.2005 (GVBl S. 665) anzuwenden.

Zum Vollzug des BayPVG und der WO-BayPVG wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. **Wahlberechtigt** zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sind neben den Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), auch Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, die am Wahltag das **27.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 58 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** sind, sind nicht wahlberechtigt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). Wird die Beschäftigung spätestens am Wahltag wieder aufgenommen, so stellt die davorliegende Inanspruchnahme des Urlaubs keine Unterbrechung der Ressortzugehörigkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG dar.

2. **Wählbar** sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von Art. 58 Abs. 1 BayPVG und die nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das **27.** Lebensjahr vollendet haben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass alle ausländi-

schen Beschäftigten - gleich welcher Staatsangehörigkeit - in die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt werden können (Art. 14 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG), sofern die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden; entsprechendes gilt für die Mitglieder der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats für die Wahl zur Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 58 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

3. Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsitzende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer **Jugend- und Auszubildendenversammlung** in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

Für die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern - dies gilt auch für ressortfremde und "nichtstaatliche" Studierende und Lehrgangsteilnehmer - findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (z.B. von dem Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen für die Jugend- und Auszubildendenversammlung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Finanzwesen - in Herrsching) oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WO-

BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule - dies gilt ebenfalls für ressortfremde und "nicht-staatliche" Lehrgangsteilnehmer - findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsorten der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG). Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 4 WO-BayPVG).

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

4. Nach §§ 7 Abs. 2, 32 Abs. 1 Satz 1, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG sind die **Wahlvorschläge** innerhalb von 25 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens, spätestens jedoch am 52. Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe einzureichen. Die Vergabe der Ordnungsnummern für die Wahlvorschläge erfolgt ausschließlich durch das Los (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 32 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Finden mit der Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen gleichzeitig Wahlen zu den Stufenjugend- und Auszubildendenvertretungen oder zu Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen statt, ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen bzw. Ebenen die Losentscheidung auf der obersten Stufe oder, sofern keine Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung gewählt wird, die Losentscheidung auf der Ebene der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung maßgebend. Für die

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Landratsämtern und den Regierungen entscheidet das Los auf der obersten Stufe im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung (§§ 12 Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 1 Satz 1, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Für die Wahlvorschläge, die an der Losentscheidung auf der obersten Stufe bzw. auf der Ebene der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung nicht beteiligt sind, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel ausgelost (§§ 12 Abs. 1 Satz 3, 32 Abs. 1 Satz 1, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). Es empfiehlt sich im Interesse der Wahlberechtigten, dies auf dem Stimmzettel zu vermerken, etwa durch den Zusatz "Die Ordnungsnummer ... wurde nicht vergeben (§ 12 Abs. 1 WO-BayPVG)". Es kann auch der entsprechende Raum auf dem Stimmzettel freigelassen werden und an dieser Stelle der Hinweis eingedruckt werden, wenn dies nicht zu einem unvermeidbaren Mehraufwand führt.

Reichen vorschlagsberechtigte Gewerkschaften auf unterer Ebene getrennte Wahlvorschläge, auf höherer Ebene jedoch einen gemeinsamen Wahlvorschlag ein, so gelten sie im Sinn des § 12 Abs. 1 WO-BayPVG als verschieden. Sie können also auch dann nicht die auf höherer Ebene zugewiesene Ordnungsnummer erhalten, wenn sie auf unterer Ebene jeweils allein Wahlvorschläge einreichen. Sie nehmen ebenso wie andere Wahlvorschläge, die an der Losentscheidung nach der obersten Stufe nicht beteiligt sind, an der Verlosung der folgenden Plätze auf dem Stimmzettel teil. Für Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten sind die in Art. 19 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG, §§ 8 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b, Satz 2, 32 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 1, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG genannten Unterschriftenquoten maßgeblich. Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein (Art. 19 Abs. 7 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayPVG, §§ 8 Abs. 7 Sätze 1 und 2, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG). Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge der Gewerkschaften zur Wahl der Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 19 Abs. 7 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG, §§ 8 Abs. 7 Sätze 1 und 2, 32 Abs. 1 Satz 1, 38 Abs. 3 Buchst. h, 45 Abs. 1, 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

5. Für den Fall der Anfechtung der Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen wird auf Art. 53 a, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und § 54 WO-BayPVG hingewiesen. Die Durchführung von Teilwiederholungswahlen in den von der Wahlanfechtung betroffenen Dienststellen obliegt auf allen Stufen bzw. Ebenen den mit der Durchführung der teilweise angefochtenen Wahlen betrauten Wahlvorständen (§ 54 Abs. 1 und 6 WO-BayPVG).

IV.

Auf einige Vorschriften der WO-BayPVG wird nachfolgend besonders hingewiesen:

Zu § 1

Gemäß § 1 Abs. 1 hat bei Entscheidungen, die in Sitzungen getroffen werden, der gesamte Wahlvorstand mitzuwirken; hierbei ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Gemäß Abs. 2 ist der Vorsitzende des Wahlvorstandes zur alleinigen Unterzeichnung von Aushängen und Bekanntmachungen befugt, soweit in der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Bestellung der Wahlhelfer soll der Wahlvorstand Frauen und Männer angemessen berücksichtigen (§ 1 Abs. 6).

Zu § 2

Der Wahlvorstand hat den Anteil von Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten festzustellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 8

Die Zahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag soll das Zehnfache der Zahl der zu vergebenen Sitze der Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nicht zu einer Zurückweisung der Wahlvorschläge führen, da es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Jeder Bewerber darf auf einem Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt sein.

Zu § 17

§ 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bestimmen, dass die Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Baye-

rischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern ihre Stimme nur schriftlich abgeben können. Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

Zu § 18

Die schriftlich abgegebenen Stimmen der Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können während des gesamten für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums behandelt werden, um den Wahlvorstand zu entlasten. Der Wahlvorstand hat hierbei die Wahlumschläge aus den Wahlbriefen zu entnehmen und in die Wahlurne zu den Stimmzetteln zu legen (§ 18 Abs. 1). Da die sonst abgegebenen Stimmzettel nicht in Wahlumschlägen enthalten sind, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die Stimmzettel einzelnen Wählern zugeordnet werden können und somit das Wahlgeheimnis beeinträchtigt ist. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er kann dies dadurch tun, dass er nach dem Öffnen der Wahlurne vor der Stimmenauszählung (§ 20 Abs. 2) Wahlumschläge und Stimmzettel trennt und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen vermischt.

Zu § 19

Für die Beschäftigten von Dienststellen, Teilen von Dienststellen oder Nebenstellen mit Schichtbetrieb kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen (§ 19 Abs. 1). In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zur Verfügung zu stellen (§ 19 Abs. 3).

Zu § 25

Stimmzettel, die zu viel abgegebene Stimmen enthalten, sind nicht von vorneherein ungültig. Überzählige Stimmen werden nach dem in § 25 Abs. 9 und 10 beschriebenen Verfahren ausgeschieden. Absatz 9 gibt den Stimmen für solche Bewerber den Vorrang, die in der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag weiter oben stehen. Gemäß Absatz 10 bleiben Stimmen bis zur zulässigen Häufungszahl gültig, auch wenn einem Bewerber mehr Stimmen gegeben wurden. Die darüber hinausgehende Anzahl ist nicht zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass übrige Stimmen anderen Bewerbern zuzuteilen sind, wenn nämlich der Wähler zugleich die Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat (§ 25 Abs. 7). Damit ist es in jedem Fall unschädlich, wenn Wähler innerhalb eines Wahlvorschlages zu viele Stimmen abgeben.

Zu §§ 42, 45 Abs. 1, 49

Gehören einer Dienststelle in der Regel nicht mehr als fünf Wahlberechtigte an, so können sie ihre Stimme zur Wahl der Bezirks- sowie Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nur schriftlich beim Bezirks- bzw. Hauptwahlvorstand abgeben. Die Wahlpapiere hat der örtliche Wahlvorstand von Amts wegen zur Verfügung zu stellen (§§ 42 Abs. 1, 49 Abs. 1).

Zu § 43, 45 Abs. 1

Für die Übersendung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses reicht die Form der fernschriftlichen Übersendung (z.B. per Telefax oder Email) mit nachfolgendem einfachen Brief aus (§ 43 Abs. 2 Satz 1).

V.

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, hat das Staatsministerium der Finanzen Mustervordrucke auch für die wichtigsten von den Wahlvorständen bei den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorzunehmenden Maßnahmen bekanntgegeben. Diese Vordrucke werden im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht und ins Behördennetz gestellt.